Vorblatt

Problem:

Die Schaffung eines vom Ärztegesetz 1998 getrennten Berufsgesetzes für Angehörige des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs (Zahnärztegesetz – ZÄG) sowie die Errichtung einer von den Ärztekammern getrennten Standesvertretung für Angehörige des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs, die unter anderem Rechtsnachfolger der Österreichischen Dentistenkammer (ÖDK) ist (Zahnärztekammergesetz – ZÄKG) bedingen entsprechende sprachliche und inhaltliche Begleitmaßnahmen in einigen Bundesgesetzen des Gesundheits- und Sozialversicherungsrechts.

Inhalt:

Das Zahnärztereform-Begleitgesetz beinhaltet die Aufhebung des Dentistengesetzes sowie die sprachliche und inhaltliche Anpassung von einigen Bundesgesetzen im Gesundheitswesen sowie der Sozialversicherungsgesetze.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die durch die berufsrechtliche Trennung der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs vom ärztlichen Beruf bedingten Adaptierung der betroffenen Bundesgesetze, setzen die gemeinschaftsrechtliche Vorgabe, dass der ärztliche Beruf nach der Richtlinie 93/16/EWG und der zahnärztliche Beruf nach den Richtlinien 78/686/EWG und 78/687EWG zwei unterschiedliche Berufe sind, um.

Die auf Grund der Einrichtung der Zahnärztekammer bedingten Anpassungen berühren grundsätzlich nicht Gemeinschaftsrecht, da keine gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen betreffend die Einrichtung von Standesvertretungen bestehen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Schaffung eines vom Ärztegesetz 1998 getrennten Berufsgesetzes für Angehörige des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs (Zahnärztegesetz – ZÄG) sowie die Errichtung einer von den Ärztekammern getrennten Standesvertretung für Angehörige des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs, die unter anderem Rechtsnachfolger der Österreichischen Dentistenkammer (ÖDK) ist (Zahnärztekammergesetz – ZÄKG) bedingen entsprechende sprachliche und inhaltliche Begleitmaßnahmen in einigen Bundesgesetzen des Gesundheits- und Sozialversicherungsrechts.

Das Zahnärztereform-Begleitgesetz beinhaltet die Aufhebung des Dentistengesetzes sowie die sprachliche und inhaltliche Anpassung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, des Rezeptpflichtgesetzes, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, des Ausbildungsvorbehaltsgesetzes, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger sowie des Arbeiterkammergesetzes 1992.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das vorliegende Bundesgesetz auf Artikel 10 Abs. 1 Z 12 B-VG ("Gesundheitswesen"), Artikel 10 Abs. 1 Z 11 B-VG ("Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Artikel 12 fällt; Sozial- und Vertragsversicherungswesen") sowie Artikel 10 Abs. 1 Z 8 B-VG ("Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken").

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Da das bisher im Dentistengesetz geregelte Berufs- und Standesrecht des Dentistenberufs nunmehr im Zahnärztegesetz bzw. Zahnärztekammergesetz beinhaltet ist, wird das Dentistengesetz mit In-Kraft-Treten dieser Bundesgesetze außer Kraft gesetzt.

Zu Artikel 2 bis 5:

Im Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, im Rezeptpflichtgesetz, im Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz und im Ausbildungsvorbehaltsgesetz erfolgen die erforderlichen Adaptierungen an die neuen Rechtsgrundlagen des zahnärztlichen Berufs- und Kammerrechts.

Zu Artikel 6 Z 1, 2, 3, 15 bis 20, Artikel 7 Z 1, Artikel 8 Z 1 und 2 sowie Artikel 9 Z 1 und 2 (§§ 131 Abs. 3, 131a samt Überschrift und 350 Abs. 1 bis 3 ASVG, § 92 Abs. 2 GSVG, §§ 80 Abs. 2 und 88 Abs. 1 BSVG sowie § 60 samt Überschrift B-KUVG):

Entsprechend der im Zahnärztegesetz vorgesehenen Berufsbezeichnungen werden die Bestimmungen im ASVG und in den Sondergesetzen angepasst. Die Gelegenheit wird auch zum Anlass genommen, in den betroffenen Bestimmungen die männlichen Berufsbezeichnungen jeweils um die weibliche Form zu ergänzen, damit auch im Sinne der Einheitlichkeit und Lesbarkeit innerhalb einer Bestimmung jeweils immer die männliche und die weibliche Form der Berufsbezeichnung genannt werden. Im Übrigen wird auf die Generalklauseln betreffend die sprachliche Gleichbehandlung nach § 3a ASVG, § 1b GSVG, § 1a BSVG und § 159e B-KUVG verwiesen.

Zu Artikel 6 Z 4 (§ 138 Abs. 3 ASVG):

Für die weiterhin nach dem ASVG in der Kranken- und Unfallversicherung pflichtversicherten Dentisten und Dentistinnen (Ausnahme aus dem GSVG nach § 273 Abs. 6 GSVG) ist die Meldepflicht bei Eintritt des Versicherungsfalles der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit auch während der Angehörigkeit zur Österreichischen Zahnärztekammer beizubehalten.

Zu Artikel 6 Z 5, Artikel 7 Z 2, Artikel 8 Z 3 und 4 sowie Artikel 9 Z 3 bis 5 (§ 153 Abs. 3 ASVG, § 94 Abs. 2 GSVG, § 95 Abs. 2 und 4 BSVG sowie § 69 Abs. 3 und 4 B-KUVG):

Da das Dentistengesetz, BGBl. Nr. 90/1949, mit Ablauf des 31. Dezember 2005 aufgehoben wird, haben die Verweise auf das Dentistengesetz zu entfallen.

Entsprechend den nach dem Zahnärztegesetz vorgesehenen Berufsbezeichnungen werden die zentralen leistungsrechtlichen Bestimmungen für Zahnbehandlung und Zahnersatz im ASVG und in den Sondergesetzen angepasst.

Zu Artikel 6 Z 6, 7, 9 bis 12, 14 und 21 (Überschrift des Sechsten Teiles, §§ 338 Abs. 1, 343c, 343d samt Überschrift, 349 Abs. 3 und 624 Abs. 2 ASVG):

Die Trennung der ärztlichen Gesundheitspartner/Gesundheitspartnerinnen in Ärzte/Ärztinnen und Zahnärzte/Zahnärztinnen wird in den Bestimmungen des ASVG über die Beziehungen der Sozialversicherung
zu den Ärzten/Ärztinnen nachvollzogen. Die Bestimmungen des Abschnittes II des Sechsten Teiles des
ASVG finden auf die Zahnärzte/Zahnärztinnen Anwendung. Die Rechtsnachfolge der Österreichischen
Zahnärztekammer (Landeszahnärztekammern) in bestehende Rechte und Pflichten der Österreichischen
Ärztekammer sowie der Landesärztekammern ist im Zahnärztekammergesetz geregelt.

Im § 343d Abs. 2 ASVG wird ausdrücklich klargestellt, dass für die Bestellung der Beisitzer/Beisitzerinnen in die Landesberufungskommission von Seiten der Österreichischen Zahnärztekammer auf die Zuordnung zu den Landeszahnärztekammern nach dem Zahnärztekammergesetz abzustellen ist.

Die Übergangsbestimmung des § 624 Abs. 2 ASVG soll den Eintritt gesetzwidriger Zusammensetzungen der Kommissionen in zum 1. Jänner 2006 bereits anhängigen Verfahren verhindern. Diese Verfahren sollen ohne personelle Änderungen weitergeführt und abgeschlossen werden können.

Die Gelegenheit wird auch zum Anlass genommen, in den betroffenen Bestimmungen die männlichen Berufsbezeichnungen jeweils um die weibliche Form zu ergänzen, damit auch im Sinne der Einheitlichkeit und Lesbarkeit innerhalb einer Bestimmung jeweils immer die männliche und die weibliche Form der Berufsbezeichnung genannt werden. Im Übrigen wird auf die Generalklauseln betreffend die sprachliche Gleichbehandlung nach § 3a ASVG, § 1b GSVG, § 1a BSVG und § 159e B-KUVG verwiesen.

Zu Artikel 6 Z 8 und 13 (§§ 339 Abs. 1 und 349 Abs. 1 ASVG):

Die bislang der Österreichischen Dentistenkammer obliegenden Mitwirkungsrechte in Zusammenhang mit der Errichtung, Erwerbung oder Erweiterung von Ambulatorien durch die Träger der Krankenversicherung kommen künftig der Österreichischen Zahnärztekammer zu. Entsprechendes gilt für den Abschluss von Gesamtverträgen. Die Rechtsnachfolge der Österreichischen Zahnärztekammer in bestehende Rechte und Pflichten der Österreichischen Dentistenkammer ist durch das Zahnärztekammergesetz geregelt.

Zu Artikel 7 Z 3 und 4, Artikel 8 Z 5 und 6 sowie Artikel 9 Z 6 (§ 193 GSVG, § 181 BSVG und § 128 B-KUVG):

Auf die Beziehungen zwischen den Ärzten/Ärztinnen und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, der Sozialversicherungsanstalt der Bauern sowie der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter sind jeweils die Bestimmungen des Sechsten Teiles des ASVG anzuwenden. In den Verweisnormen der Sondergesetze ist die im ASVG vorzunehmende Trennung in Ärzte/Ärztinnen und Zahnärzte/Zahnärztinnen ebenfalls – unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten – nachzuvollziehen.

Dabei wird für die Sozialversicherungsanstalt der Bauern als sogenannte "§ 2 – Kasse" ausdrücklich klargestellt, dass sie künftig abgeschlossenen Gesamtverträgen der Österreichischen Zahnärztekammer mit dem Hauptverband für eine Gebietskrankenkasse unterliegt.

In den betroffenen Bestimmungen werden ebenfalls die männlichen Berufsbezeichnungen jeweils um die weibliche Form im Sinne der Einheitlichkeit und Lesbarkeit ergänzt.

Zu Artikel 10 (Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger)

Es erfolgt die Klarstellung, dass Angehörige des zahnärztlichen Berufs weiterhin unter die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger fallen. Da auch für die Angehörigen des Dentistenberufs keine Änderung ihrer pensionsrechtlichen Grundlagen erfolgen soll, werden diese aus der gegenständlichen Regelung ausgenommen und bleiben damit wie bisher nach den Regelungen des GSVG versichert.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 2

Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten

§ 3. (1) ...

- (2) Die Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt im Sinne des Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn insbesondere
 - a) nach dem angegebenen Anstaltszweck und dem in Aussicht genommenen Leistungsangebot sowohl nach dem jeweiligen Landeskrankenanstaltenplan als auch im Hinblick auf das bereits bestehende Versorgungsangebot öffentlicher, privater gemeinnütziger und sonstiger Krankenanstalten mit Kassenverträgen sowie bei der Errichtung einer Krankenanstalt in der Betriebsform eines selbstständigen Ambulatoriums auch im Hinblick auf das Versorgungsangebot durch Ambulanzen der genannten Krankenanstalten und niedergelassene Kassenvertragsärzte, kasseneigene Einrichtungen und Vertragseinrichtungen der Kassen, bei Zahnambulatorien auch im Hinblick auf niedergelassene Dentisten mit Kassenvertrag, ein Bedarf gegeben ist;
 - b) bis d) ...
 - (2a) bis (4) ...
- (5) Ist der Rechtsträger der Krankenanstalt ein Krankenversicherungsträger,

§ 3. (1) ...

- (2) Die Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt im Sinne des Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn insbesondere
 - a) nach dem angegebenen Anstaltszweck und dem in Aussicht genommenen Leistungsangebot sowohl nach dem jeweiligen Landeskrankenanstaltenplan als auch im Hinblick auf das bereits bestehende Versorgungsangebot öffentlicher, privater gemeinnütziger und sonstiger Krankenanstalten mit Kassenverträgen sowie bei der Errichtung einer Krankenanstalt in der Betriebsform eines selbstständigen Ambulatoriums auch im Hinblick auf das Versorgungsangebot durch Ambulanzen der genannten Krankenanstalten und niedergelassene Kassenvertragsärzte, kasseneigene Einrichtungen und Vertragseinrichtungen der Kassen, bei Zahnambulatorien auch im Hinblick auf Kassenvertragszahnärzte und Kassenvertragsdentisten, ein Bedarf gegeben ist;
 - b) bis d) ...
 - (2a) bis (4) ...
- (5) Ist der Rechtsträger der Krankenanstalt ein Krankenversicherungsträger, so bedarf es lediglich bei Ambulatorien einer Bewilligung zur Errichtung; diese so bedarf es lediglich bei Ambulatorien einer Bewilligung zur Errichtung; diese ist ist zu erteilen, wenn ein Einvernehmen zwischen dem Krankenversicherungsträ- zu erteilen, wenn ein Einvernehmen zwischen dem Krankenversicherungsträger ger und der zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung der Ärzte und der zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung der Ärzte bzw. bzw. Dentisten oder zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialver- Zahnärzte und Dentisten oder zwischen dem Hauptverband der österreichischen sicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer bzw. der Österreichi- Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer bzw. der Österschen Dentistenkammer vorliegt (§ 339 ASVG). Liegt kein Einvernehmen vor, ist reichischen Zahnärztekammer vorliegt (§ 339 ASVG). Liegt kein Einvernehmen die Bewilligung zur Errichtung zu erteilen, wenn der Bedarf durch die Landesre- vor, ist die Bewilligung zur Errichtung zu erteilen, wenn der Bedarf durch die Landesregierung festgestellt ist. Der erste und zweite Satz gelten auch dann, wenn der desregierung festgestellt ist. Der erste und zweite Satz gelten auch dann, wenn der Krankenversicherungsträger Dritte mit dem Betrieb eines Ambulatoriums betraut. Krankenversicherungsträger Dritte mit dem Betrieb eines Ambulatoriums betraut. Die beabsichtigte Errichtung einer allgemeinen Krankenanstalt durch einen SoziDie beabsichtigte Errichtung einer allgemeinen Krankenanstalt durch einen Sozialalversicherungsträger ist der Landesregierung anzuzeigen. Die Bewilligung zum versicherungsträger ist der Landesregierung anzuzeigen. Die Bewilligung zum

die Voraussetzungen des Abs. 4 lit. b, c und d gegeben sind.

- (6) Weiters hat die Landesgesetzgebung vorzusehen, daß in Verfahren zur 8 AVG und das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG haben.
- (7) Im behördlichen Verfahren wegen Genehmigung der Errichtung von 131 Abs. 2 B-VG, wenn

```
a) bis c) ...
```

(8) ...

§ 65. (1) bis (4a) ...

(5) und (6) ...

Vorgeschlagene Fassung

Betriebe der Krankenanstalt eines Sozialversicherungsträgers ist zu erteilen, wenn Betriebe der Krankenanstalt eines Sozialversicherungsträgers ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 4 lit. b, c und d gegeben sind.

- (6) Weiters hat die Landesgesetzgebung vorzusehen, daß in Verfahren zur Er-Erteilung der Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt die gesetzliche teilung der Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt die gesetzliche Inte-Interessenvertretung privater Krankenanstalten und betroffene Sozialversiche- ressenvertretung privater Krankenanstalten und betroffene Sozialversicherungsträrungsträger, bei selbständigen Ambulatorien auch die zuständige Ärztekammer, ger, bei selbständigen Ambulatorien auch die zuständige Ärztekammer bzw. bei sowie bei Zahnambulatorien auch die Österreichische Dentistenkammer, hinsicht- Zahnambulatorien auch die Österreichische Zahnärztekammer, hinsichtlich des lich des nach § 3 Abs. 2 lit. a zu prüfenden Bedarfes Parteistellung im Sinne des § nach § 3 Abs. 2 lit. a zu prüfenden Bedarfes Parteistellung im Sinne des § 8 AVG und das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG haben.
- (7) Im behördlichen Verfahren wegen Genehmigung der Errichtung von Am-Ambulatorien eines Krankenversicherungsträgers haben die zuständige Ärzte- bulatorien eines Krankenversicherungsträgers hat die zuständige Ärztekammer kammer und bei Zahnambulatorien auch die Österreichische Dentistenkammer bzw. bei Zahnambulatorien die Österreichische Zahnärztekammer Parteistellung im Parteistellung im Sinne des § 8 AVG und das Recht der Beschwerde gemäß Art. Sinne des § 8 AVG und das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG, wenn

a) bis c) ...

(8) ...

§ 65. (1) bis (4a) ...

(4b) § 3 Abs. 2 lit. a und Abs. 5 bis 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ***/2005 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Die Landesgesetzgebung hat die Ausführungsbestimmungen zu § 3 Abs. 2 lit. a und Abs. 6 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ***/2005 binnen sechs Monaten zu erlas-

(5) und (6) ...

Artikel 3

Änderung des Rezeptpflichtgesetzes

§ 1. (1) ...

(2) An Dentisten dürfen Arzneimittel über deren eigene Verschreibung in-Nr. 90/1949, zur Verschreibung solcher Arzneimittel berechtigt sind. An He- BGBl. Nr. 310/1994, berechtigt sind. bammen dürfen solche Arzneimittel abgegeben werden, zu deren Bezug sie auf Grund einer Anforderung gemäß § 5 Abs. 5 Hebammengesetz, BGBl. Nr.

§ 1. (1) ...

(2) An Hebammen dürfen solche Arzneimittel abgegeben werden, zu deren soweit abgegeben werden, als sie gemäß § 2 lit. c des Dentistengesetzes, BGBl. Bezug sie auf Grund einer Anforderung gemäß § 5 Abs. 5 Hebammengesetz,

Vorgeschlagene Fassung

310/1994, berechtigt sind.

(3) bis (5) ...

§ 8. (1) bis (6) ...

(3) bis (5) ...

§ 8. (1) bis (6) ...

(7) § 1 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ***/2005 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Artikel 4

Änderung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes

§ 1. (1) ...

- (2) Als Angehörige von Gesundheitsberufen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten
 - 1. Ärzte/Ärztinnen gemäß Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169,
 - 2. bis 12. ...
 - (3) und (4) ...
 - § 3. (1) und (2) ...
- (3) Im Rahmen seiner Mitwirkungsbefugnis bei der Arbeitszeitgestaltung hat die den Verhandlungen beizuziehen sind, herzustellen.
 - (4) und (5) ...
 - § **15.** (1) bis (2f) ...

(3) ...

- § 1. (1) ...
- (2) Als Angehörige von Gesundheitsberufen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten
 - 1. Ärzte/Ärztinnen gemäß Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169,
 - 1a. Angehörige des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs gemäß Zahnärztegesetz, BGBl. I Nr. ***/2005
 - 2. bis 12. ...
 - (3) und (4) ...
 - § 3. (1) und (2) ...
- (3) Im Rahmen seiner Mitwirkungsbefugnis bei der Arbeitszeitgestaltung hat das jeweils zuständige betriebliche Vertretungsorgan das Einvernehmen mit Verdas jeweils zuständige betriebliche Vertretungsorgan das Einvernehmen mit Vertreter/innen der betroffenen Dienstnehmer/innen (§ 1 Abs. 2 Z 1 bzw. Z 2 bis 12), treter/innen der betroffenen Dienstnehmer/innen (§ 1 Abs. 2 Z 1 und 1a bzw. Z 2 bis 12), die den Verhandlungen beizuziehen sind, herzustellen.
 - (4) und (5) ...
 - § **15.** (1) bis (2f) ...
 - (2g) § 1 Abs. 2 Z 1a und § 3 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ***/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.
 - (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 5

Änderung des Ausbildungsvorbehaltsgesetzes

- § 1. (1) Die Ausbildung zu Tätigkeiten, die durch das
- 1. ...
- 2. Bundesgesetz betreffend die Regelung des Dentistenberufes (Dentistengesetz), BGBl. Nr. 90/1949.
- 3. bis 12. ...

jeweils in der geltenden Fassung, geregelt sind, obliegt ausschließlich den nach jeweils in der geltenden Fassung, geregelt sind, obliegt ausschließlich den nach verboten.

(2) ...

§ 1. (1) Die Ausbildung zu Tätigkeiten, die durch das 1. ...

- 2. Bundesgesetz über die Ausübung des zahnärztlichen Berufs (Zahnärztegesetz – ZÄG), BGBl. I Nr. ***/2005.
- 3. bis 12. ...

diesen Bundesgesetzen dafür vorgesehenen Einrichtungen. Das Anbieten oder diesen Bundesgesetzen dafür vorgesehenen Einrichtungen. Das Anbieten oder Vermitteln solcher Ausbildungen durch andere Personen oder Einrichtungen ist Vermitteln solcher Ausbildungen durch andere Personen oder Einrichtungen ist verboten.

(2) ...

§ 2e. § 1 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ***/2005 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Artikel 6

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Erstattung von Kosten der Krankenbehandlung

§ 131. (1) und (2) ...

(3) Bei im Inland eingetretenen Unfällen, plötzlichen Erkrankungen und ähn-

Erstattung von Kosten der Krankenbehandlung

§ 131. (1) und (2) ...

(3) Bei im Inland eingetretenen Unfällen, plötzlichen Erkrankungen und ähnlichen Ereignissen kann der nächsterreichbare Arzt (Dentist) oder die nächster- lichen Ereignissen kann der/die nächsterreichbare Arzt/Ärztin, Zahnarzt/Zahnärztin reichbare Gruppenpraxis, erforderlichenfalls auch die nächsterreichbare Kranken- (Dentist/Dentistin) oder die nächsterreichbare Gruppenpraxis, erforderlichenfalls anstalt in Anspruch genommen werden, falls ein Vertragsdentist), auch die nächsterreichbare Krankenanstalt in Anspruch genommen werden, falls eine Vertrags-Gruppenpraxis, eine Vertragskrankenanstalt oder eine eigene Ein- ein/eine Vertragsarzt/Vertragszahnarzt/Vertrag richtung des Versicherungsträgers für die ärztliche Hilfe (Anstaltspflege) nicht tragsdentist/Vertragsdentistin), eine Vertrags-Gruppenpraxis, eine Vertragskranrechtzeitig die notwendige Hilfe leisten kann. Der Versicherungsträger hat in kenanstalt oder eine eigene Einrichtung des Versicherungsträgers für die ärztliche solchen Fällen für die dem Versicherten tatsächlich erwachsenen Kosten (Arzt- Hilfe (Anstaltspflege) nicht rechtzeitig die notwendige Hilfe leisten kann. Der kosten, Heilmittelkosten, Kosten der Anstaltspflege und Transportkosten) den in Versicherungsträger hat in solchen Fällen für die dem Versicherten tatsächlich der Satzung festgesetzten Ersatz zu leisten. Darüber hinaus können nach Maßgabe erwachsenen Kosten (Arztkosten, Heilmittelkosten, Kosten der Anstaltspflege und der Satzung auch die notwendigen Reise(Fahrt)kosten übernommen werden. Für Transportkosten) den in der Satzung festgesetzten Ersatz zu leisten. Darüber hinaus die weitere Behandlung ist, sofern der Versicherte nicht eine anderweitige Kran- können nach Maßgabe der Satzung auch die notwendigen Reise(Fahrt)kosten über-

ten) dies ohne Gefahr einer Verschlimmerung zuläßt.

(4) bis (6...

Kostenerstattung bei Fehlen vertraglicher Regelungen mit den Ärzten (Dentisten) oder mit den Gruppenpraxen

§ 131a. Stehen Vertragsärzte (Vertragsdentisten) oder Vertragsdiese Kostenerstattung durch die Satzung unter Bedachtnahme auf seine finanzielle Leistungsfähigkeit und das wirtschaftliche Bedürfnis der Versicherten erhöhen.

Anspruchsberechtigung

§ 138. (1) und (2) ...

(3) Nach Abs. 1 Anspruchsberechtigte, die Pflichtmitglieder der Tierärzte-Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit dem Versicherungsträger inner- ten/Dentistinnen haben den Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit dem halb einer Woche zu melden. Die Meldung der Arbeitsunfähigkeit durch den behandelnden Arzt oder durch eine Krankenanstalt ist der Meldung durch den Anspruchsberechtigten gleichzuhalten.

Zahnbehandlung und Zahnersatz

§ **153.** (1) und (2) ...

(3) Zahnbehandlung und Zahnersatz werden als Sachleistungen durch Ver-

Vorgeschlagene Fassung

kenbehandlung im Sinne des Abs. 1 in Anspruch nimmt, so bald wie möglich ein nommen werden. Für die weitere Behandlung ist, sofern der Versicherte nicht eine Vertragspartner (§ 338) oder eine eigene Einrichtung (Vertragseinrichtung) des anderweitige Krankenbehandlung im Sinne des Abs. 1 in Anspruch nimmt, so bald Versicherungsträgers heranzuziehen, wenn der Zustand des Erkrankten (Verletz- wie möglich ein Vertragspartner (§ 338) oder eine eigene Einrichtung (Vertragseinrichtung) des Versicherungsträgers heranzuziehen, wenn der Zustand des Erkrankten (Verletzten) dies ohne Gefahr einer Verschlimmerung zuläßt.

(4) bis (6) ...

Kostenerstattung bei Fehlen vertraglicher Regelungen mit den Ärzten/Ärztinnen, Zahnärzten/Zahnärztinnen (Dentisten/Dentistinnen) oder mit den Gruppenpraxen

§ 131a. Stehen Vertragsärzte/Vertragsärztinnen. Vertragszahnärz-Gruppenpraxen infolge des Fehlens einer Regelung durch Verträge (§ 338) nicht te/Vertragszahnärztinnen (Vertragsdentisten/Vertragsdentistinnen) oder Vertragszur Verfügung, so hat der Versicherungsträger dem Versicherten für die außerhalb Gruppenpraxen infolge des Fehlens einer Regelung durch Verträge (§ 338) nicht einer eigenen Einrichtung in Anspruch genommene Behandlung (den Zahnersatz) zur Verfügung, so hat der Versicherungsträger dem Versicherten für die außerhalb die Kostenerstattung in der Höhe des Betrages zu leisten, der vor Eintritt des ver- einer eigenen Einrichtung in Anspruch genommene Behandlung (den Zahnersatz) tragslosen Zustandes bei Inanspruchnahme eines Wahlarztes (Wahldentisten) oder die Kostenerstattung in der Höhe des Betrages zu leisten, der vor Eintritt des vereiner Wahl-Gruppenpraxis zu leisten gewesen wäre. Der Versicherungsträger kann tragslosen Zustandes bei Inanspruchnahme eines/einer Wahlarztes/Wahlärztin. Wahlzahnarztes/Wahlzahnärztin (Wahldentisten/Wahldentistin) oder einer Wahl-Gruppenpraxis zu leisten gewesen wäre. Der Versicherungsträger kann diese Kostenerstattung durch die Satzung unter Bedachtnahme auf seine finanzielle Leistungsfähigkeit und das wirtschaftliche Bedürfnis der Versicherten erhöhen.

Anspruchsberechtigung

§ 138. (1) und (2) ...

(3) Nach Abs. 1 Anspruchsberechtigte, die Pflichtmitglieder der Tierärztekammern und die Mitglieder der Österreichischen Dentistenkammer haben den kammern und die der Österreichischen Zahnärztekammer angehörenden Dentis-Versicherungsträger innerhalb einer Woche zu melden. Die Meldung der Arbeitsunfähigkeit durch den behandelnden Arzt oder durch eine Krankenanstalt ist der Meldung durch den Anspruchsberechtigten gleichzuhalten.

Zahnbehandlung und Zahnersatz

§ **153.** (1) und (2) ...

(3) Zahnbehandlung und Zahnersatz werden als Sachleistungen durch Vertragsärzte oder Vertrags-Gruppenpraxen, Wahlärzte oder Wahl-Gruppenpraxen tragszahnärzte/Vertragszahnärztinnen oder Vertrags-Gruppenpraxen, Wahlzahn-

(§ 131 Abs. 1). nach den Bestimmungen des BGBl. Nr. 90/1949, auch durch Vertragsdentisten, Wahldentisten (§ 131 Abs. 1), tisten/Vertragsdentistinnen, Wahldentisten/Wahldentistinnen (§ 131 Abs. 1), in in eigens hiefür ausgestatteten Einrichtungen (Ambulatorien) der Versicherungs- eigens hiefür ausgestatteten Einrichtungen (Ambulatorien) der Versicherungsträträger (des Hauptverbandes) oder in Vertragseinrichtungen gewährt. Für die Zahn- ger (des Hauptverbandes) oder in Vertragseinrichtungen gewährt. Für die Zahnbebehandlung gilt hiebei § 135 Abs. 2 entsprechend. Insoweit Zuzahlungen zu den handlung gilt hiebei § 135 Abs. 2 entsprechend. Insoweit Zuzahlungen zu den Leistungen der Zahnbehandlung und des Zahnersatzes vorgesehen sind, müssen Leistungen der Zahnbehandlung und des Zahnersatzes vorgesehen sind, müssen diese in den Zahnambulatorien und bei den freiberuflich tätigen Vertragsfachärz- diese in den Zahnambulatorien und bei den freiberuflich tätigen Vertragszahnärzten und Vertragsdentisten sowie bei den Vertrags-Gruppenpraxen gleich hoch ten/Vertragszahnärztinnen und Vertragsdentisten/Vertragsdentistinnen sowie bei sein. In gesamtvertraglichen Vereinbarungen (§§ 341, 343c Abs. 1 Z 1) nicht vor- den Vertrags-Gruppenpraxen gleich hoch sein. In gesamtvertraglichen Vereinbarungen gesehene Leistungen dürfen in den Zahnambulatorien nicht erbracht werden; in rungen (§§ 341, 343c Abs. 1 Z 1) nicht vorgesehene Leistungen dürfen in den den Zahnambulatorien dürfen aber jedenfalls jene Leistungen erbracht werden, die Zahnambulatorien nicht erbracht werden; in den Zahnambulatorien dürfen aber Gegenstand des letztgültigen Vertrages gemäß § 341 bzw. § 343c Abs. 1 Z 1 sind jedenfalls jene Leistungen erbracht werden, die Gegenstand des letztgültigen Veroder waren.

(4) bis (5) ...

SECHSTER TEIL

Beziehungen der Träger der Sozialversicherung (des Hauptverbandes) zu den Ärzten, Dentisten, Hebammen, Apothekern, Krankenanstalten und anderen Vertragspartnern

Regelung durch Verträge

§ 338. (1) Die Beziehungen der Träger der Sozialversicherung (des Hauptverbandes) zu den freiberuflich tätigen Ärzten, Gruppenpraxen nach den §§ 52a verbandes) zu den freiberuflich tätigen Ärzten/Ärztinnen, Zahnärzund 52b des Ärztegesetzes 1998, Dentisten, Hebammen, Apothekern, freiberuflich ten/Zahnärztinnen, Gruppenpraxen nach den §§ 52a und 52b des Ärztegesettätigen klinischen Psychologen, freiberuflich tätigen Psychotherapeuten, freiberuf- zes 1998 und § 26 des Zahnärztegesetzes, BGBl, I Nr. ***/2005. Dentislich tätigen Heilmasseuren, Pflegepersonen, die medizinische Hauskrankenpflege ten/Dentistinnen, Hebammen, Apothekern/Apothekerinnen, freiberuflich tätigen gemäß § 151 erbringen, und anderen Vertragspartnern werden durch privatrechtli- klinischen Psychologien/Psychologinnen, freiberuflich tätigen Psychotherapeuche Verträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geregelt. Diese Verträ- ten/Psychotherapeutinnen, freiberuflich tätigen Heilmasseuren/Heilmasseurinnen, ge bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Form.

(2) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

Dentistengesetzes, ärzte/Wahlzahnärztinnen oder Wahl-Gruppenpraxen (§ 131 Abs. 1), Vertragsdentrages gemäß § 341 bzw. § 343c Abs. 1 Z 1 sind oder waren.

(4) bis (5) ...

SECHSTER TEIL

Beziehungen der Träger der Sozialversicherung (des Hauptverbandes) zu den Angehörigen des ärztlichen und zahnärztlichen Berufs, des Dentisten-, Hebammen- und Apothekerberufs sowie zu den Krankenanstalten und anderen Vertragspartnern/Vertragspartnerinnen

Regelung durch Verträge

§ 338. (1) Die Beziehungen der Träger der Sozialversicherung (des Haupt-Pflegepersonen, die medizinische Hauskrankenpflege nach § 151 erbringen, und anderen Vertragspartnern/Vertragspartnerinnen werden durch privatrechtliche Verträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geregelt. Diese Verträge bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Form.

(2) bis (4) ...

ger der Krankenversicherung

§ 339. (1) Vor der beabsichtigten Errichtung, Erwerbung oder Erweiterung Ärztekammer bzw. der Österreichischen Dentistenkammer herzustellen.

(2) ...

Gesamtvertrag über den Tätigkeitsumfang der Zahnambulatorien und über Richttarife für den festsitzenden Zahnersatz

- § 343c. (1) Zwischen dem Hauptverband und der Österreichischen Ärztekammer ist ein Gesamtvertrag abzuschließen, der
 - 1. ...
 - 2. Richttarife festsetzt, die dem Versicherten von Vertragsärzten (Vertragsdentisten, Vertrags-Gruppenpraxen) für Leistungen des festsitzenden Zahnersatzes in Rechnung gestellt werden dürfen.
- (2) Die gemäß Abs. 1 Z 2 festgesetzten Richttarife sind für alle in einem Vertragsverhältnis stehenden freiberuflich tätigen Ärzte bzw. Dentisten oder Vertrags-Gruppenpraxen verbindlich.

Vorgeschlagene Fassung

Errichtung, Erwerbung oder Erweiterung von Ambulatorien durch die Träger der Krankenversicherung

§ 339. (1) Vor der beabsichtigten Errichtung, Erwerbung oder Erweiterung von Ambulatorien (§ 2 Abs. 1 Z. 7 des Krankenanstaltengesetzes) haben die Trä- von Ambulatorien (§ 2 Abs. 1 Z. 7 des Krankenanstaltengesetzes) haben die Träger der Krankenversicherung das Einvernehmen mit der in Betracht kommenden ger der Krankenversicherung das Einvernehmen mit der in Betracht kommenden örtlich zuständigen Ärztekammer bzw. der Österreichischen Dentistenkammer örtlich zuständigen Ärztekammer bzw. der Österreichischen Zahnärztekammer herzustellen. Kommt ein Einvernehmen innerhalb von drei Monaten nach der herzustellen. Kommt ein Einvernehmen innerhalb von drei Monaten nach der diesbezüglichen Anzeige des Krankenversicherungsträgers nicht zustande, so ist diesbezüglichen Anzeige des Krankenversicherungsträgers nicht zustande, so ist über Ersuchen des Krankenversicherungsträgers oder der zuständigen gesetzlichen über Ersuchen des Krankenversicherungsträgers oder der zuständigen gesetzlichen beruflichen Vertretung innerhalb weiterer drei Monate der Versuch zu unterneh- beruflichen Vertretung innerhalb weiterer drei Monate der Versuch zu unternehmen, das Einvernehmen zwischen dem Hauptverband und der Österreichischen men, das Einvernehmen zwischen dem Hauptverband und der Österreichischen Ärztekammer bzw. der Österreichischen Zahnärztekammer herzustellen.

(2) ...

Gesamtvertrag über den Tätigkeitsumfang der Zahnambulatorien und über Richttarife für den festsitzenden Zahnersatz

- § 343c. (1) Zwischen dem Hauptverband und der Österreichischen Zahnärztekammer ist ein Gesamtvertrag abzuschließen, der
 - 1. ...
 - 2. Richttarife festsetzt, die dem Versicherten von Vertragszahnärzten/Vertragszahnärztinnen (Vertragsdentisten/Vertragsdentistinnen, Vertrags-Gruppenpraxen) für Leistungen des festsitzenden Zahnersatzes in Rechnung gestellt werden dürfen.
- (2) Die gemäß Abs. 1 Z 2 festgesetzten Richttarife sind für alle in einem Vertragsverhältnis stehenden freiberuflich tätigen Zahnärzte/Zahnärztinnen und Dentisten/Dentistinnen oder Vertrags-Gruppenpraxen verbindlich.

Zahnärzte/Zahnärztinnen

§ 343d. (1) Auf die Beziehungen zwischen den Trägern der Krankenversicherung und den Angehörigen des zahnärztlichen Berufes nach dem Zahnärztegesetz finden die Bestimmungen dieses Abschnitts mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Österreichischen Ärztekammer und der Ärztekammern die Österreichische Zahnärztekammer tritt.

Gesamtverträge

§ 349. (1) Die Beziehungen zwischen den Trägern der Krankenversicherung Hiebei finden die Bestimmungen der §§ 340 Abs. 1, 341 bis 343 a und 343c mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß an die Stelle der Ärztekammern die Österreichische Dentistenkammer in Wien tritt.

(2) bis (2b) ...

(3) Die Beziehungen zwischen den Sozialversicherungsträgern und anderen Vertragspartnern als Ärzten, Gruppenpraxen, Dentisten, Apothekern, freiberuflich Vertragspartnern/Vertragspartnerinnen tätigen klinischen Psychologen bzw. freiberuflich tätigen Psychotherapeuten und Krankenanstalten können durch Gesamtverträge geregelt werden. Hiebei finden die Bestimmungen des § 341 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß an die Stelle der Ärztekammer die zuständige gesetzliche berufliche Vertretung tritt.

(4) ...

Abgabe von Heilmitteln

§ 350. (1) Heilmittel (§ 136) und Heilbehelfe (§ 137) usw. dürfen für Rechnung der Krankenversicherungsträger von Apothekern und Hausapotheken füh- nung der Krankenversicherungsträger von Apothekern und Hausapotheken führenden Ärzten nur unter folgenden Voraussetzungen abgegeben werden:

1. ...

2. Verordnung

a) durch einen Vertragsarzt (eine Vertrags-Gruppenpraxis) oder

Vorgeschlagene Fassung

(2) Im Verfahren nach § 345 ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass zwei Beisitzer/Beisitzerinnen auf Vorschlag der Österreichischen Zahnärztekammer bestellt werden, wobei Angehörige und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen iener Landeszahnärztekammer nach dem Zahnärztekammergesetz. BGBl. I Nr. ***/2005, die dem Gesamtvertrag unterliegt, auf dem der streitgegenständliche Einzelvertrag beruht, nicht Beisitzer/Beisitzerin sein dürfen.

Gesamtverträge

§ 349. (1) Die Beziehungen zwischen den Trägern der Krankenversicherung und den freiberuflich tätigen Dentisten werden durch Gesamtverträge geregelt. und den freiberuflich tätigen Dentisten werden durch Gesamtverträge geregelt. Hiebei finden die Bestimmungen der §§ 340 Abs. 1, 341 bis 343 a und 343c mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß an die Stelle der Ärztekammern die Österreichische Zahnärztekammer tritt.

(2) bis (2b) ...

(3) Die Beziehungen zwischen den Sozialversicherungsträgern und anderen Ärzten/Ärztinnen. als Zahnärzten/Zahnärztinnen, Gruppenpraxen, Dentisten/Dentistinnen. Apothekern/Apothekerinnen, freiberuflich tätigen klinischen Psychologen/Psychologinnen bzw. freiberuflich tätigen Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen und Krankenanstalten können durch Gesamtverträge geregelt werden. Hiebei finden die Bestimmungen des § 341 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß an die Stelle der Ärztekammer die zuständige gesetzliche berufliche Vertretung tritt.

(4) ...

Abgabe von Heilmitteln

§ 350. (1) Heilmittel (§ 136) und Heilbehelfe (§ 137) usw. dürfen für Rechrenden Ärzten nur unter folgenden Voraussetzungen abgegeben werden:

1. ...

2. Verordnung

Vertragszahn-Vertragsarzt/Vertragsärztin, einen/eine arzt/Vertragszahnärztin, Vertragsdentist/Vertragsdentistin (eine Vertrags-Gruppenpraxis) oder

- b) durch einen ermächtigten Arzt, der bei einer Vertragskrankenanstalt beschäftigt ist, welche mit dem zuständigen Sozialversicherungsträger eine Vereinbarung über Verordnungen abgeschlossen hat,
 - bei der Entlassung von PatientInnen aus der stationären Pflege
 - während der Nachtstunden, an Wochenenden oder Feiertagen, wenn die Verordnung wegen Unaufschiebbarkeit der ärztlichen Handlung erforderlich ist, und

3. ...

- (2) Verschreibungen von Heilmitteln durch Wahlärzte oder Wahl-Gruppenpraxen (§ 131 Abs. 1) sind, wenn die Anspruchsberechtigung gegeben zahnärzte/Wahlzahnärztinnen, Wahldentisten/Wahldentistinnen oder Wahlund die Verordnung nach den Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise Gruppenpraxen (§ 131 Abs. 1) sind, wenn die Anspruchsberechtigung gegeben zugelassen ist, im Falle der Bestätigung durch den Versicherungsträger den von den Vertragsärzten (Vertrags-Gruppenpraxen) ausgestellten Rezepten gleichzustellen.
- (3) Bedarf eine Arzneispezialität oder ein Stoff für magistrale Zubereitungen, um auf Rechnung eines Sozialversicherungsträgers abgegeben werden zu können, um auf Rechnung eines Sozialversicherungsträgers abgegeben werden zu können, der ärztlichen Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes der Sozial- der ärztlichen Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes der Sozialversicherungsträger, so ist diese Bewilligung unbeschadet des Bescheidrechtes des versicherungsträger, so ist diese Bewilligung unbeschadet des Bescheidrechtes des (der) Versicherten nach § 367 vom (von der) verordnenden Arzt (Ärztin) einzuho- (der) Versicherten nach § 367 vom/von der verordnenden Arzt/Ärztin oder Zahnlen. Die Einholung der Bewilligung darf nicht auf den Patienten (die Patientin) arzt/Zahnärztin (Dentist/Dentistin) einzuholen. Die Einholung der Bewilligung übertragen werden. Wird die Bewilligung von Arzneispezialitäten im gelben Be- darf nicht auf den Patienten (die Patientin) übertragen werden. Wird die Bewillireich des Erstattungskodex durch die nachfolgende Kontrolle nach § 31 Abs. 3 gung von Arzneispezialitäten im gelben Bereich des Erstattungskodex durch die Z 12 lit. b ersetzt, ist die Zulässigkeit der Verschreibung auf Kosten der Sozialver- nachfolgende Kontrolle nach § 31 Abs. 3 Z 12 lit. b ersetzt, ist die Zulässigkeit der sicherungsträger von der Durchführung einer Dokumentation (§ 31 Abs. 5 Z 13) Verschreibung auf Kosten der Sozialversicherungsträger von der Durchführung über Vorliegen und Einhaltung der bestimmten Verwendungen abhängig. Bei einer Dokumentation (§ 31 Abs. 5 Z 13) über Vorliegen und Einhaltung der be-Verschreibungen ohne oder mit mangelhafter Dokumentation ist der Arzt/die stimmten Verwendungen abhängig. Bei Verschreibungen ohne oder mit mangel-Ärztin nachweislich zu verwarnen; bei Wiederholung der Verletzung sind dem hafter Dokumentation ist der Arzt/die Ärztin oder der Zahnarzt/die Zahnärztin (der Sozialversicherungsträger die Kosten der Arzneispezialitäten vom verschreiben- Dentist/die Dentistin) nachweislich zu verwarnen; bei Wiederholung der Verletden Arzt/von der verschreibenden Ärztin zu ersetzen. Findet der Ersatz nicht statt zung sind dem Sozialversicherungsträger die Kosten der Arzneispezialitäten oder nach wiederholtem Verstoß gegen die Dokumentationspflicht, kann dem vom/von der verschreibenden Arzt/Ärztin oder Zahnarzt/Zahnärztin (Den-

Vorgeschlagene Fassung

- b) durch einen ermächtigten/eine ermächtigte Arzt/Ärztin oder Zahnarzt/Zahnärztin, der/die bei einer Vertragskrankenanstalt beschäftigt ist, welche mit dem zuständigen Sozialversicherungsträger eine Vereinbarung über Verordnungen abgeschlossen hat,
 - bei der Entlassung von PatientInnen aus der stationären Pflege oder
 - während der Nachtstunden, an Wochenenden oder Feiertagen, wenn die Verordnung wegen Unaufschiebbarkeit der ärztlichen oder zahnärztlichen Handlung erforderlich ist, und

3. ...

- (2) Verschreibungen von Heilmitteln durch Wahlärzte/Wahlärztinnen, Wahlund die Verordnung nach den Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise zugelassen ist, im Falle der Bestätigung durch den Versicherungsträger den von den Vertragsärzten/Vertragsärztinnen. Vertragszahnärzten/Vertragszahnärztinnen und Vertragsdentisten/Vertragsdentistinnen (Vertrags-Gruppenpraxen) ausgestellten Rezepten gleichzustellen.
- (3) Bedarf eine Arzneispezialität oder ein Stoff für magistrale Zubereitungen,

Arzt/der Ärztin die ausnahmslose Bewilligungspflicht für Arzneispezialitäten des tist/Dentistin) zu ersetzen. Findet der Ersatz nicht statt oder nach wiederholtem gelben Bereiches des Erstattungskodex befristet bis zur Dauer von drei Jahren Verstoß gegen die Dokumentationspflicht, kann dem Arzt/der Ärztin oder dem auferlegt werden.

(4) ...

Vorgeschlagene Fassung

Zahnarzt/der Zahnärztin (dem Dentisten/der Dentistin) die ausnahmslose Bewilligungspflicht für Arzneispezialitäten des gelben Bereiches des Erstattungskodex befristet bis zur Dauer von drei Jahren auferlegt werden.

(4) ...

Schlussbestimmungen zu Art. 6 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ***/2005

- § 625. (1) Die §§ 131 Abs. 3, 131a samt Überschrift, 138 Abs. 3, 153 Abs. 3, die Überschrift des Sechsten Teiles, 338 Abs. 1, 339 Abs. 1, 343c Abs. 1 und 2, 343d samt Überschrift, 349 Abs. 1 und 3 sowie 350 Abs. 1 bis 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ***/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.
- (2) In den zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes anhängigen Verfahren nach den §§ 344 bis 346, die Angehörige des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs (§ 351) betreffen, wird die personelle Zusammensetzung der Kommissionen durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

Heilmittel

Artikel 7

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Heilmittel

(2) Die Heilmittel umfassen

- a) die notwendigen Arzneien und
- b) die sonstigen Mittel, die zur Beseitigung oder Linderung der Krankheit oder zur Sicherung des Heilerfolges dienen,

soweit sie von Ärzten verschrieben und in Apotheken bzw. von Hausapotheken führenden Ärzten bezogen werden.

(3) bis (5) ...

§ **92.** (1) ...

Zahnbehandlung und Zahnersatz

§ 94. (1) ...

§ **92.** (1) ...

- (2) Die Heilmittel umfassen
 - a) die notwendigen Arzneien und
 - b) die sonstigen Mittel, die zur Beseitigung oder Linderung der Krankheit oder zur Sicherung des Heilerfolges dienen,

soweit sie von Ärzten/Ärztinnen oder Zahnärzten/Zahnärztinnen (Dentisten/Dentistinnen) verschrieben und in Apotheken bzw. von Hausapotheken führenden Ärzten/Ärztinnen bezogen werden.

(3) bis (5)

Zahnbehandlung und Zahnersatz

§ 94. (1)

(2) Zahnbehandlung und Zahnersatz sind durch niedergelassene Ärzte oder nach den Bestimmungen des Gruppenpraxen. BGBl. Nr. 90/1949, auch durch Dentisten, in eigenen hiefür ausgestatteten Einrichtungen des Versicherungsträgers oder in Vertragseinrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung zu gewähren. § 90 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ...

Beziehungen zu den Vertragspartnern

§ 193. Hinsichtlich der Beziehungen des Versicherungsträgers zu den Ärzten, Dentisten, Hebammen, Apothekern, freiberuflich tätigen klinischen Psychologen ten/Ärztinnen, Zahnärzten/Zahnärztinnen, Dentisten/Dentistinnen, Hebammen, bzw. freiberuflich tätigen Psychotherapeuten, freiberuflich tätigen Heilmasseuren, Apothekern/Apothekerinnen, Gruppenpraxen, Krankenanstalten und anderen Vertragspartnern gelten die Bestimmungen des Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, dass

1 und 2

3. bis 6. ...

(2) Zahnbehandlung und Zahnersatz sind durch niedergelassene Zahnärz-Dentistengesetzes, te/Zahnärztinnen, Gruppenpraxen oder Dentisten/Dentistinnen, in eigenen hiefür

Vorgeschlagene Fassung

ausgestatteten Einrichtungen des Versicherungsträgers oder in Vertragseinrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung zu gewähren. § 90 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ...

Beziehungen zu den Vertragspartnern

§ 193. Hinsichtlich der Beziehungen des Versicherungsträgers zu den Ärzfreiberuflich tätigen klinischen Psychologen/Psychologinnen bzw. freiberuflich tätigen Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen, freiberuflich tätigen Heilmasseuren/Heilmasseurinnen, Gruppenpraxen. Krankenanstalten und anderen Vertragspartnern/Vertragspartnerinnen gelten die Bestimmungen des Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

- 1. und 2. ...
- 2a. die Beziehungen des Versicherungsträgers zu den freiberuflich tätigen Zahnärzten/Zahnärztinnen und Gruppenpraxen durch einen Gesamtvertrag geregelt werden, der für den Versicherungsträger durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit der Österreichischen Zahnärztekammer abzuschließen ist und der Zustimmung des Versicherungsträgers bedarf;
- 3. bis 6. ...

Schlussbestimmung zu Art. 7 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ***/2005

§ 311. Die §§ 92 Abs. 2, 94 Abs. 2 und 193 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ***/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Artikel 8

Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Arten der Erbringung der Leistungen, Kostenbeteiligung

Arten der Erbringung der Leistungen, Kostenbeteiligung

§ 80. (1) ...

§ 80. (1) ...

(2) Bei Sachleistungen, mit Ausnahme der Anstaltspflege, hat der Versicherte, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, 20 vH der dem te, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, 20 vH der dem Versicherungsträger erwachsenden Kosten als Kostenanteil zu ersetzen. Für ambulante Leistungen, die durch Zahlungen der Landesgesundheitsfonds abgegolten lante Leistungen, die durch Zahlungen der Landesgesundheitsfonds abgegolten werden, ist der Kostenanteil in der Höhe von 20% von einem Pauschalbetrag zu werden, ist der Kostenanteil in der Höhe von 20% von einem Pauschalbetrag zu ermitteln, dessen Höhe in der Satzung bestimmt wird. Für ärztliche Hilfe und ermitteln, dessen Höhe in der Satzung bestimmt wird. Für ärztliche Hilfe und chirurgisch konservierende Zahnbehandlung durch niedergelassene Ärzte, Dentis- chirurgisch konservierende Zahnbehandlung durch niedergelassene Zahnbehandlung durch niedergelassen zu den Zahnbehandlung durch niedergelassen zu ten und Gruppenpraxen beträgt der Kostenanteil (Behandlungsbeitrag) einheitlich te/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen, Dentisten/Dentistinnen und Gruppenpra-7,30 € pro Behandlungsfall und Quartal. Als Behandlungsfall gilt die einmalige xen beträgt der Kostenanteil (Behandlungsbeitrag) einheitlich 7,30 € pro Behandbzw. kausal zusammenhängende mehrmalige Leistungsinanspruchnahme auf Ba- lungsfall und Quartal. Als Behandlungsfall gilt die einmalige bzw. kausal zusamsis eines durch den Krankenversicherungsträger ausgefolgten und an den Arzt menhängende mehrmalige Leistungsinanspruchnahme auf Basis eines durch den übergebenen Kranken- bzw. Zahnbehandlungsscheines. An die Stelle des im zwei- Krankenversicherungsträger ausgefolgten und an den Arzt übergebenen Krankenten Satz genannten Betrages tritt ab 1. Jänner jeden Jahres der unter Bedachtnahme bzw. Zahnbehandlungsscheines. An die Stelle des im zweiten Satz genannten auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag, gerundet Betrages tritt ab 1. Jänner jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der auf Cent. Die Satzung kann, soweit dies für die Sicherstellung der finanziellen jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag, gerundet auf Cent. Die Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers erforderlich ist, den Behandlungsbei- Satzung kann, soweit dies für die Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigtrag mit einem über die jeweils geltende Höhe hinaus gehenden Betrag festsetzen, keit des Versicherungsträgers erforderlich ist, den Behandlungsbeitrag mit einem Für die Anstaltspflege hat der Versicherte statt eines Kostenanteiles den Kosten- über die jeweils geltende Höhe hinaus gehenden Betrag festsetzen. Für die Anbeitrag gemäß § 447f Abs. 7 ASVG zu entrichten. Die Satzung kann bei der staltspflege hat der Versicherte statt eines Kostenanteiles den Kostenbeitrag ge-Erbringung der Leistungen für Kieferregulierungen und des unentbehrlichen mäß § 447f Abs. 7 ASVG zu entrichten. Die Satzung kann bei der Erbringung der Zahnersatzes an Stelle des 20% igen Kostenanteiles höhere Zuzahlungen durch den Leistungen für Kieferregulierungen und des unentbehrlichen Zahnersatzes an Versicherten vorsehen. Bei Kostenerstattung werden dem Versicherten 80 v. H. Stelle des 20% igen Kostenanteiles höhere Zuzahlungen durch den Versicherten der Kosten erstattet, die ihm auf Grund der mit den Vertragspartnern vereinbarten vorsehen. Bei Kostenerstattung werden dem Versicherten 80 v. H. der Kosten Tarife erwachsen sind. Kostenzuschüsse werden, sofern dieses Bundesgesetz erstattet, die ihm auf Grund der mit den Vertragspartnern vereinbarten Tarife ernichts anderes bestimmt, bei Fehlen vertraglicher Regelungen über die Vergütung wachsen sind. Kostenzuschüsse werden, sofern dieses Bundesgesetz nichts andeder Leistungen der Vertragspartner gewährt; sie dürfen den Betrag nicht überstei- res bestimmt, bei Fehlen vertraglicher Regelungen über die Vergütung der Leisgen, der nach den zuletzt in Geltung gestandenen vertraglichen Bestimmungen tungen der Vertragspartner gewährt; sie dürfen den Betrag nicht übersteigen, der über die Vergütung der Leistungen der Vertragspartner zu zahlen gewesen wäre. nach den zuletzt in Geltung gestandenen vertraglichen Bestimmungen über die Diese Kostenzuschüsse können durch die unter Bedachtnahme auf die finanzielle Vergütung der Leistungen der Vertragspartner zu zahlen gewesen wäre. Diese Leistungsfähigkeit der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz erhöht Kostenzuschüsse können durch die unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leiswerden; sie dürfen jedoch 80 v. H. der dem Versicherten tatsächlich erwachsenden tungsfähigkeit der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz erhöht wer-Kosten nicht übersteigen. An die Stelle des Versicherten tritt der Ehegatte des den; sie dürfen jedoch 80 v. H. der dem Versicherten tatsächlich erwachsenden Versicherten, an den die Pension gemäß § 71 Abs. 4 auszuzahlen ist, sofern dies Kosten nicht übersteigen. An die Stelle des Versicherten tritt der Ehegatte des von einem der Ehegatten beantragt wird.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Bei Sachleistungen, mit Ausnahme der Anstaltspflege, hat der Versicher-Versicherten, an den die Pension gemäß § 71 Abs. 4 auszuzahlen ist, sofern dies von einem der Ehegatten beantragt wird.

(3) bis (7) ...

Zuschüsse zu den Kosten der Krankenbehandlung

§ 88. (1) Nimmt der Anspruchsberechtigte nicht die Vertragspartner, die eigenen Einrichtungen oder Vertragseinrichtungen der Bauernkrankenversicherung genen Einrichtungen oder Vertragseinrichtungen der Bauernkrankenversicherung zur Erbringung der Leistungen der Krankenbehandlung (ärztliche Hilfe, Heilmitzur Erbringung der Leistungen der Krankenbehandlung der Krankenbehandlung (ärztliche Hilfe, Heilmitzur Erbringung der Krankenbehandlung der Kra tel, Heilbehelfe) in Anspruch, so gebührt ihm ein Kostenzuschuß (§ 80) zu einer tel, Heilbehelfe) in Anspruch, so gebührt ihm ein Kostenzuschuß (§ 80) zu einer anderweitigen Krankenbehandlung in der Höhe des Betrages, der bei Inanspruch- anderweitigen Krankenbehandlung in der Höhe des Betrages, der bei Inanspruchnahme der entsprechenden Vertragspartner aufzuwenden gewesen wäre. Um eine nahme der entsprechenden Vertragspartner aufzuwenden gewesen wäre. Um eine bundesweit einheitliche Bemessung von Kostenzuschüssen bei ärztlicher Hilfe und bundesweit einheitliche Bemessung von Kostenzuschüssen bei ärztlicher Hilfe Zahnbehandlung bei Inanspruchnahme freiberuflich tätiger Wahlärzte bzw. Den- und Zahnbehandlung bei Inanspruchnahme freiberuflich tätiger Wahlärzte bzw. Den- und Zahnbehandlung bei Inanspruchnahme freiberuflich tätiger Wahlärzte bzw. tisten zu gewährleisten, können in der Satzung Tarife für Einzelleistungen festge- te/Wahlärztinnen, Wahlzahnärzte/Wahlzahnärztinnen bzw. Dentisten/Dentistinnen setzt werden. In diesen Fällen beträgt der Kostenzuschuß 80% des jeweiligen zu gewährleisten, können in der Satzung Tarife für Einzelleistungen festgesetzt Satzungstarifes. Wird die Vergütung für die Tätigkeit des entsprechenden Ver- werden. In diesen Fällen beträgt der Kostenzuschuß 80% des jeweiligen Satzungstragspartners nicht nach den erbrachten Einzelleistungen bestimmt, hat die Sat- tarifes, Wird die Vergütung für die Tätigkeit des entsprechenden Vertragspartners zung Pauschbeträge für die Kostenzuschüsse festzusetzen.

(2) bis (5) ...

Zahnbehandlung und Zahnersatz

§ 95. (1) ...

(2) Chirurgische und konservierende Zahnbehandlungen, Kieferregulierungen und der unentbehrliche Zahnersatz werden durch Vertragsärzte oder Vertrags- und der unentbehrliche Zahnersatz werden durch Gruppenpraxen, Wahlärzte oder Wahl-Gruppenpraxen (§ 88 Abs. 1), Vertragsden- te/Vertragszahnärztinnen stattung vorsehen. § 85 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ...

(4) Die Kostenerstattung und die Kostenzuschüsse müssen für die entspre-

Vorgeschlagene Fassung

(3) bis (7) ...

Zuschüsse zu den Kosten der Krankenbehandlung

§ 88. (1) Nimmt der Anspruchsberechtigte nicht die Vertragspartner, die einicht nach den erbrachten Einzelleistungen bestimmt, hat die Satzung Pauschbeträge für die Kostenzuschüsse festzusetzen.

(2) bis (5) ...

Zahnbehandlung und Zahnersatz

§ **95.** (1) ...

(2) Chirurgische und konservierende Zahnbehandlungen, Kieferregulierungen Vertragszahnärzoder Vertrags-Gruppenpraxen, Wahlzahnärztisten, Wahldentisten (§ 88 Abs. 1) sowie in eigenen Einrichtungen (Ambulato- te/Wahlzahnärztinnen oder Wahl-Gruppenpraxen (§ 88 Abs. 1), Vertragsdentisrien) des Versicherungsträgers und in Vertragseinrichtungen (§ 80) gewährt. Die ten/Vertragsdentistinnen, Wahldentisten/Wahldentistinnen (§ 88 Abs. 1) sowie in Satzung kann unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Ver- eigenen Einrichtungen (Ambulatorien) des Versicherungsträgers und in Versicherungsträgers und das wirtschaftliche Bedürfnis der Versicherten für alle oder tragseinrichtungen (§ 80) gewährt. Die Satzung kann unter Bedachtnahme auf die bestimmte Gruppen von Versicherten an Stelle der Sachleistungen eine Kostener- finanzielle Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers und das wirtschaftliche Bedürfnis der Versicherten für alle oder bestimmte Gruppen von Versicherten an Stelle der Sachleistungen eine Kostenerstattung vorsehen. § 85 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ...

(4) Die Kostenerstattung und die Kostenzuschüsse müssen für die entspre-

chenden Leistungen in den eigenen Einrichtungen, den Vertragseinrichtungen, bei chenden Leistungen in den eigenen Einrichtungen, den Vertragseinrichtungen, bei den Vertragsärzten und Vertragsdentisten sowie bei den Vertrags-Gruppenpraxen den gleich hoch sein. In gesamtvertraglichen Vereinbarungen (§§ 341, 343c Abs. 1 Z 1 ten/Vertragsdenstistinnen sowie bei den Vertrags-Gruppenpraxen gleich hoch ASVG) nicht vorgesehene Leistungen dürfen in den Zahnambulatorien nicht er- sein. In gesamtvertraglichen Vereinbarungen (§§ 341, 343c Abs. 1 Z 1 ASVG) bracht werden; in den Zahnambulatorien dürfen aber jedenfalls iene Leistungen nicht vorgesehene Leistungen dürfen in den Zahnambulatorien nicht erbracht erbracht werden, die Gegenstand des letztgültigen Vertrages gemäß § 341 bzw. werden; in den Zahnambulatorien dürfen aber jedenfalls jene Leistungen erbracht § 343c Abs. 1 Z 1 ASVG sind oder waren.

(5) bis (7) ...

Beziehungen zu den Vertragspartnern

§ 181. Hinsichtlich der Beziehungen des Versicherungsträgers zu den Ärzten, Dentisten, Hebammen, Apothekern, freiberuflich tätigen klinischen Psychologen ten/Ärztinnen, Zahnärzten/Zahnärztinnen, Dentisten/Dentistinnen, Hebammen, bzw. freiberuflich tätigen Psychotherapeuten, freiberuflich tätigen Heilmasseuren, Apothekern/Apothekerinnen, Gruppenpraxen, Krankenanstalten und anderen Vertragspartnern gelten die Bestimmungen des Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, dass

1.

2. bis 6. ...

Vorgeschlagene Fassung

Vertragszahnärzten/Vertragszahnärztinnen und Vertragsdentiswerden, die Gegenstand des letztgültigen Vertrages gemäß § 341 bzw. § 343c Abs. 1 Z 1 ASVG sind oder waren.

(5) bis (7) ...

Beziehungen zu den Vertragspartnern

§ 181. Hinsichtlich der Beziehungen des Versicherungsträgers zu den Ärzfreiberuflich tätigen klinischen Psychologen/Psychologinnen bzw. freiberuflich tätigen Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen, freiberuflich tätigen Heilmasseuren/Heilmasseurinnen, Krankenanstalten Gruppenpraxen. und anderen Vertragspartnern/Vertragspartnerinnen gelten die Bestimmungen des Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. ...

1a. für die Beziehungen des Versicherungsträgers zu den freiberuflich tätigen Zahnärzten/Zahnärztinnen und zu den Gruppenpraxen die zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger namens der Gebietskrankenkassen (§ 26 Abs. 1 Z 1 ASVG) und der Österreichischen Zahnärztekammer geltenden Gesamtverträge bindend sind und der Versicherungsträger kraft Gesetzes jeweils Vertragspartei ist:

2. bis 6. ...

Schlussbestimmung zu Art. 8 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ***/2005

§ 300. Die §§ 80 Abs. 2, 88 Abs. 1, 95 Abs. 2 und 4 sowie 181 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ***/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

1086 der Beilagen XXII. GP - Regierungsvorlage - Materialien

Artikel 9

Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes

Kostenerstattung bei Fehlen vertraglicher Regelungen mit den Ärzten (Dentisten) oder mit den Gruppenpraxen

§ 60. Stehen Vertragsärzte (Vertragsdentisten) oder Vertrags-Gruppenpraxen infolge des Fehlens einer Regelung durch Verträge nicht zur Verfügung, so hat die te/Vertragszahnärztinnen (Vertragsdentisten/Vertragsdentistinnen) oder Vertrags-Versicherungsanstalt dem Versicherten für die außerhalb einer eigenen Einrich- Gruppenpraxen infolge des Fehlens einer Regelung durch Verträge nicht zur Vertung in Anspruch genommene Behandlung (den Zahnersatz) die Kostenerstattung fügung, so hat die Versicherungsanstalt dem Versicherten für die außerhalb einer in der Höhe des Betrages zu leisten, der vor Eintritt des vertragslosen Zustandes eigenen Einrichtung in Anspruch genommene Behandlung (den Zahnersatz) die bei Inanspruchnahme eines Wahlarztes (Wahldentisten) oder einer Wahl- Kostenerstattung in der Höhe des Betrages zu leisten, der vor Eintritt des vertrags-Gruppenpraxis zu leisten gewesen wäre. Die Kostenerstattung ist um den Betrag losen Zustandes bei Inanspruchnahme eines/einer Wahlarztes/Wahlärztin, Wahlzu vermindern, der vom Versicherten als Behandlungsbeitrag (§ 63 Abs.4) bei zahnarztes/Wahlzahnärztin (Wahldentisten/Wahldentistin) oder einer Wahl-Inanspruchnahme der ärztlichen Hilfe als Sachleistung zu leisten gewesen wäre. Gruppenpraxis zu leisten gewesen wäre. Die Kostenerstattung ist um den Betrag Die Versicherungsanstalt kann diese Kostenerstattung durch die Satzung unter zu vermindern, der vom Versicherten als Behandlungsbeitrag (§ 63 Abs.4) bei Bedachtnahme auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit erhöhen.

Zahnbehandlung und Zahnersatz

§ **69.** (1) und (2) ...

(3) Zahnbehandlung und Zahnersatz werden als Sachleistungen durch Ver-Vertragsdentisten, Wahldentisten sowie in eigenen Einrichtungen (Ambulatorien) ärzte/Wahlzahnärztinnen lung und des Zahnersatzes vorgesehen sind, müssen diese in den Zahnambulatogültigen Vertrages gemäß § 341 bzw. § 343c Abs. 1 Z 1 ASVG sind oder waren.

Kostenerstattung bei Fehlen vertraglicher Regelungen mit den Ärzten/Ärztinnen, Zahnärzten/Zahnärztinnen (Dentisten/Dentistinnen) oder mit den Gruppenpraxen

Vertragsärzte/Vertragsärztinnen. **§ 60.** Stehen Vertragszahnärz-Inanspruchnahme der ärztlichen Hilfe als Sachleistung zu leisten gewesen wäre. Die Versicherungsanstalt kann diese Kostenerstattung durch die Satzung unter Bedachtnahme auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit erhöhen.

Zahnbehandlung und Zahnersatz

§ **69.** (1) und (2)

(3) Zahnbehandlung und Zahnersatz werden als Sachleistungen durch Vertragsärzte oder Vertrags-Gruppenpraxen, Wahlärzte oder Wahl-Gruppenpraxen, tragszahnärzte/Vertragszahnärztinnen oder Vertrags-Gruppenpraxen, Wahlzahnoder Wahl-Gruppenpraxen, Vertragsdentisder Versicherungsanstalt und in Vertragseinrichtungen gewährt. § 63 Abs.2 gilt ten/Vertragsdentistinnen, Wahldentisten/Wahldentistinnen sowie in eigenen Einhiebei entsprechend. Insoweit Zuzahlungen zu den Leistungen der Zahnbehand- richtungen (Ambulatorien) der Versicherungsanstalt und in Vertragseinrichtungen gewährt. § 63 Abs.2 gilt hiebei entsprechend. Insoweit Zuzahlungen zu den Leisrien und bei den freiberuflich tätigen Vertragsfachärzten und Vertragsdentisten tungen der Zahnbehandlung und des Zahnersatzes vorgesehen sind, müssen diese sowie bei den Vertrags-Gruppenpraxen gleich hoch sein. In gesamtvertraglichen in den Zahnambulatorien und bei den freiberuflich tätigen Vertragszahnärz-Vereinbarungen (§§ 341, 343c Abs. 1 Z 1 ASVG) nicht vorgesehene Leistungen ten/Vertragszahnärztinnen und Vertragsdentisten/Vertragsdentistinnen sowie bei dürfen in den Zahnambulatorien nicht erbracht werden; in den Zahnambulatorien den Vertrags-Gruppenpraxen gleich hoch sein. In gesamtvertraglichen Vereinbadürfen aber jedenfalls jene Leistungen erbracht werden, die Gegenstand des letzt- rungen (§§ 341, 343c Abs. 1 Z 1 ASVG) nicht vorgesehene Leistungen dürfen in den Zahnambulatorien nicht erbracht werden; in den Zahnambulatorien dürfen

(4) Bei der Inanspruchnahme der chirurgischen oder konservierenden Zahnbehandlung durch einen Vertragsarzt oder Vertragsdentisten oder in einer Ver- behandlung durch einen/eine Vertragsahnsarzt/Vertragszahnsarztin oder Vertragstrags-Gruppenpraxis oder in einer eigenen Einrichtung (Vertragseinrichtung) der Versicherungsanstalt ist ein Zahnbehandlungsschein vorzulegen.

(5) bis (7) ...

Beziehungen zu den Vertragspartnern

§ 128. Hinsichtlich der Beziehungen der Versicherungsanstalt zu den Ärzten, Dentisten, Hebammen, Apothekern, freiberuflich tätigen klinischen Psychologen, ten/Ärztinnen, Zahnärzten/Zahnärztinnen, Dentisten/Dentistinnen, Hebammen, freiberuflich tätigen Psychotherapeuten, freiberuflich tätigen Heilmasseuren, Pflegepersonen, die medizinische Hauskrankenpflege gemäß § 71 erbringen Gruppenpraxen, Krankenanstalten und anderen Vertragspartnern gelten die Bestimmungen des Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. und 2. ...

Vorgeschlagene Fassung

aber jedenfalls jene Leistungen erbracht werden, die Gegenstand des letztgültigen Vertrages gemäß § 341 bzw. § 343c Abs. 1 Z 1 ASVG sind oder waren.

(4) Bei der Inanspruchnahme der chirurgischen oder konservierenden Zahndentisten/Vertragsdentistin oder in einer Vertrags-Gruppenpraxis oder in einer eigenen Einrichtung (Vertragseinrichtung) der Versicherungsanstalt ist ein Zahnbehandlungsschein vorzulegen.

(5) bis (7) ...

Beziehungen zu den Vertragspartnern

§ 128. Hinsichtlich der Beziehungen der Versicherungsanstalt zu den Ärztätigen klinischen Psycholo-Apothekern/Apothekerinnen, freiberuflich gen/Psychologinnen. freiberuflich tätigen Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen, freiberuflich tätigen Heilmasseuren/Heilmasseurinnen, Pflegepersonen, die medizinische Hauskrankenpflege nach § 71 erbringen, Gruppenpraxen, Krankenanstalten und anderen Vertragspartnern/Vertragspartnerinnen gelten die Bestimmungen des Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. und 2. ...

Schlussbestimmung zu Art. 9 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ***/2005

§ 214. Die §§ 60 samt Überschrift, 69 Abs. 3 und 4 sowie 128 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ***/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Artikel 10

Änderung des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger **Pflichtversicherung Pflichtversicherung**

§ 2. (1)

(2) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Unfall- und Pensionsversicherung der in der gewerblichen sonen handelt, in der Unfall- und Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen die ordentlichen Kammerangehörigen einer Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen pflichtversichert: Ärztekammer pflichtversichert, sofern sie freiberuflich tätig sind und nicht als

§ 2. (1) ...

(2) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Per-

Wohnsitzärzte (§ 47 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169) als Wohnsitzärzte in der Ärzteliste eingetragen sind. Als freiberufliche Tätigkeit gilt auch die Behandlung von Pfleglingen der Sonderklasse im Sinne des § 49 Abs. 3 Z 26 ASVG.

(3) ...

Ausnahmen von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

- § 5. Von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 sind ausgenommen
 - 1. Personen im Sinne des § 2 Abs. 2, die die Nichtausübung ihrer freiberuflichen Tätigkeit (Schließung der Ordination) der Ärztekammer angezeigt haben:
 - 2. und 3. unverändert.

Erstmalige Meldungen

§ 17. (1) ...

(2) Die gesetzlichen beruflichen Vertretungen der in die Pflichtversicherung einbezogenen Personen haben innerhalb von zwei Monaten nach Einbeziehung in einbezogenen Personen haben innerhalb von zwei Monaten nach Einbeziehung in die Pflichtversicherung dem zuständigen Versicherungsträger Verzeichnisse aller die Pflichtversicherung dem zuständigen Versicherungsträger Verzeichnisse aller ihrer Mitglieder - die Österreichische Ärztekammer nur ein Verzeichnis der freibe- ihrer Mitglieder - die Österreichische Ärztekammer nur ein Verzeichnis der freiberuflich tätigen Ärzte, die Österreichische Apothekerkammer nur ein Verzeichnis ruflich tätigen Ärzte, die Österreichische Zahnärztekammer nur ein Verzeichnis ihrer Mitglieder in der Abteilung für selbständige Apotheker - nach dem Stande zum Zeitpunkt der Einbeziehung in die Pflichtversicherung zu übergeben.

Vorgeschlagene Fassung

- 1. die ordentlichen Kammerangehörigen einer Ärztekammer, wenn sie freiberuflich tätig und nicht als Wohnsitzärzte (§ 47 des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169) in die Ärzteliste eingetragen sind:
- 2. die Mitglieder der Österreichischen Zahnärztekammer, ausgenommen Angehörige des Dentistenberufs, wenn sie freiberuflich tätig und nicht als Wohnsitzzahnärzte/Wohnsitzzahnärztinnen (§ 29 des Zahnärztegesetzes, BGBl. I Nr. ***/2005) in die Zahnärzteliste eingetragen sind.

Als freiberufliche Tätigkeit gilt auch die Behandlung von Pfleglingen der Sonderklasse im Sinne des § 49 Abs. 3 Z 26 ASVG.

(3) ...

Ausnahmen von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

- § 5. Von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 sind ausgenommen
 - 1. Personen im Sinne des § 2 Abs. 2, die die Nichtausübung ihrer freiberuflichen Tätigkeit (Schließung der Ordination) der Ärztekammer oder der Österreichischen Zahnärztekammer angezeigt haben;
 - 2. und 3. unverändert.

Erstmalige Meldungen

§ 17. (1)

(2) Die gesetzlichen beruflichen Vertretungen der in die Pflichtversicherung der freiberuflich tätigen Angehörigen des zahnärztlichen Berufs, die Österreichische Apothekerkammer nur ein Verzeichnis ihrer Mitglieder in der Abteilung für selbständige Apotheker - nach dem Stande zum Zeitpunkt der Einbeziehung in die Pflichtversicherung zu übergeben.

Schlussbestimmung zu Art. 10 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ***/2005.

\$ 21i. Die \$\$ 2 Abs. 2, 5 Z 1 und 17 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ***/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.